



Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

zur

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lehmrade „Campingplatz Lütauer See“

**Stand:
§ 6 BauGB**

Bearbeitet im April 2013

Verfasser:
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Bearbeitung:
Horst Kühl / BSK
Marion Apel / BSK
Lena Lichtin
Landschaftsarchitektin LAR/MSA

Auftraggeber:
Gemeinde Lehmrade
über das
Amt Breitenfelde
Wasserkrüger Weg 16
3879 Mölln

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. PLANUNGSGRÜNDE /-ZIELE**
- 2. VEREINBARKEIT DER PLANUNG MIT DEN ZIELEN DES LANDESENTWICKLUNGSPLANES 2010**
- 3. DARSTELLUNGSSYSTEMATIK**
 - 3.1 Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung
 - 3.2 Detaillierungsgrad
- 4. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES**
 - 4.1 Lage im Raum
 - 4.2 Bearbeitungsgrenze
- 5. VER- UND ENTSORGUNG**
 - 5.1 Elektrizität
 - 5.2 Wasser
 - 5.3 Abwasser
 - 5.4 Abfallentsorgung
 - 5.5 Kommunikationsanlagen
 - 5.6 Löschwasser
- 6. UMWELTBERICHT**
- 7. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG**
- 8. IMMISSIONEN**
- 9. VERKEHR**
- 10. DENKMALSCHUTZ**
- 11. ABWEICHUNG VOM LANDSCHAFTSPLAN**

1. PLANUNGSGRÜNDE/-ZIELE

Der vorhandene Campingplatz südlich des Lütauer Sees, gelegen in der Gemeinde Lehmrade, soll nach Südosten hin erweitert werden. Gleichzeitig sollen Teile aus der jetzigen Campingplatznutzung durch die Planungen herausgenommen werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Hanglagen im Nordwesten des vorhandenen Campingplatzes sowie einen Teil des Uferbereiches im Westen.

Weiterhin besteht die Nachfrage nach Dauercamping am Lütauer See und da andere Campingplätze innerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg diese Möglichkeit bereits schon vorsehen, soll die Wettbewerbsfähigkeit des Campingplatzstandortes Lehmrade (Lütauer See) gesichert werden, indem der vorhandene Campingplatz an die geltende Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 01.08.2010 angepasst wird. Der bisherige Sommercampingplatz wird als Dauercampingplatz sowie die Erweiterungsfläche als Wochenendplatz für Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen ausgewiesen.

Die geplanten Ausweisungen als "Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz (Dauercamping)" sowie als „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendplatz (Campinghütten, Mobilheimen und verfestigte Wohnwagen) berücksichtigt die vorhandene Nachfrage, sowie den Wunsch der Gemeinde, die Wettbewerbsfähigkeit und somit ein Fortbestehen des Campingplatzes am Standort südlich des Lütauer Sees zu sichern.

Mit diesen Bauleitplanungen mit der Sicherung dieses Campingplatzes soll die touristische Attraktivität des Ortes Lehmrade gestärkt werden.

Die Entwicklung dieses Campingplatzes ist identisch mit der touristischen Entwicklung des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Dieses Ergebnis vorweggeschickt hat dann die Gemeinde bewogen am 16.03.2010, für das Gebiet nördlich der Straße Gudower Weg (L 287) und südlich an den Lütauer See angrenzend, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung durchzuführen.

Die Gebietsausweisungen innerhalb der Flächennutzungsplanänderung ist im vorhandenen Campingplatz ein Sondergebiet – als Campingplatz (Dauercamp) sowie in der Erweiterungsfläche ein Sondergebiet – als Campingplatz (Wochenendplatz für Campinghütten, Mobilheimen und verfestigte Wohnwagen) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB / §10 BauNVO.

2. VEREINBARKEIT DER PLANUNG MIT DEN ZIELEN DES LANDESENTWICKLUNGSPLANES 2010

Die Gemeinde Lehmrade befindet sich innerhalb des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Mölln im ländlichen Raum und gehört, aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und potenzialen sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung, zu einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Ein Entwicklungsraum soll eine ausreichende touristische Bedeutung mit Übernachtungsmöglichkeiten und sonstigen Angebote haben. Darüber hinaus soll bei der Abgrenzung des Gebietes die räumlichen und die landschaftlichen Potenziale berücksichtigt werden. Ferner soll in den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Strukturen (zu vorhandener mittelständiger Struktur gehört u.a. der

Campingplatz am Lütauer See) aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung der landschaftlichen Funktionen durch Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden.

Die Gemeinde Lehmrade befindet sich auch innerhalb eines Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft. Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstrukturen führen. Derartige Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegend öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Ferner wird auch ausgeführt, dass sich bei der Planung neuer und der Erweiterung von bestehenden Campingplätzen diese nicht bandartig an Seeufern entwickeln dürfen, sondern sie sind in der Tiefe zu staffeln.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt diese Forderungen in dem der westliche Uferbereich sowie der größte Teil des ökologisch empfindlichen Hangbereiches aus der intensiven Campingnutzung herausgenommen und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Durch die Ausweisung einer Erweiterungsfläche in Richtung Osten, wird der Campingplatz nicht bandartig am Ufer des Lütauer Sees, sondern in der Tiefe entwickelt und entspricht somit den Forderungen des LEP 2010.

3. DARSTELLUNGSSYSTEMATIK

Die Flächennutzungsplanänderung wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), zuletzt geändert Art. 1 G vom 22. Juli 2011 (BGBl. Is. 1509), in Kraft getreten am 30. Juli 2011 (Art. 3 G vom 22. Juli 2011).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993.

3.1 Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung

Die Flächennutzungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 und der Begründung (§ 5 Abs. 5 BauGB) mit Umweltbericht.

3.2 Detaillierungsgrad

In der Flächennutzungsplanänderung wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.

Es werden in der Regel keine parzellenscharfen Grenzziehungen vorgenommen. Die Aufgabe ist also eine Bereichs- und Entwicklungscharakterisierung.

4. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

4.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Lehmrade liegt 6 Kilometer südöstlich von Mölln, der dazugehörige Ortsteil Drüsen 3 km westlich von Lehmrade am Wege nach Mölln. Die Gemeinde verfügt über ein Areal von 1.140 Hektar.

Der Campingplatz befindet sich in der nordwestlichen Ecke der Gemeinde Lehmrade, südlich des Lütauer Sees und nördlich der Landesstraße 287 (Gudower Weg), im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Der Umgebungsbereich des Campingplatzes sind im Norden der Lütauer See und der Brunsmarker Forst, der auch die östliche Grenze bildet, im Westen ein kleiner Bruchwald und im Süd- Südwesten die Landesstraße 287 mit begleitenden Rad- und Fußweg.

Vordringlich ist der Umgebungsbereich geprägt durch die großflächig zusammenhängenden Waldareale (Brunsmarker Tannen).

Große Mischwälder und viele Seen, das sind die herausragenden Merkmale des Naturparks Lauenburgische Seen. Inmitten dieser urtümlichen und wilden Schönheit liegt der Campingplatz.

Geprägt wurde diese Landschaft durch die Eiszeiten, Gletscher und deren Schmelzwasserflüsse. Unzählige Seen, Flüsse und Bäche machen das Herzogtum Lauenburg so attraktiv. Riesige Mischwälder, viele stillgelegt, teils sumpfige Brachflächen mit einer vielfältigen Flora und Fauna übernehmen die Freizeit- und Erholungsfunktionen.

4.2 Bearbeitungsgrenzen

Die Grenzen des Plangebietes sind im Norden der Lütauer See und der Brunsmarker Forst, der auch die östliche Grenze des Plangebietes bildet, im Westen ein kleiner Bruchwald und im Süden-Südwesten die Landesstraße 287 mit begleitenden Rad- und Fußweg.

5. VER- UND ENTSORGUNG

5.1 Abwasser- und Regenwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Gelände versickert.
Die Abwasserbeseitigung wird durch die Stadt Mölln geregelt.

5.2 Versorgungseinrichtungen

Die Wasserversorgung der Gemeinde Lehmrade erfolgt über die Vereinigten Stadtwerke GmbH.

Die Versorgung mit Strom erfolgt über die Schleswig-Holstein Netz AG und/oder andere Anbieter.

Die Versorgung mit Gas erfolgt über die Vereinigten Stadtwerke GmbH.

5.3 Abfallentsorgung

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung). Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

5.4 Löschwasser

Camping- und Wochenendplätze dürfen nur betrieben werden, wenn die Löschwassermenge aus einer Druckleitung mit Hydranten oder aus Gewässern über besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert ist.

Bei Campingplätzen ist eine Löschwassermenge von 400 Liter pro Minute und bei Wochenendplätzen die Löschwassermenge von 800 Liter pro Minute, jeweils über einen Zeitraum von zwei Stunden, sicherzustellen (gem. § 7 der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze S-H vom 01. August 2010).

5.5 Tiefbauarbeiten

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten sowie für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen ist die genaue Kabellage der Stromversorgungsleitungen bei den zuständigen Betriebsstellen der Versorgungsträger zu erfragen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31 in 23554 Lübeck, und oder anderen Anbietern, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

6. UMWELTBERICHT

6.1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 6. Flächennutzungsplanänderung.

Art des Vorhabens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lehmrade hat daher am 16.03.2010 beschlossen, für das Gebiet nördlich der Straße Gudower Weg (L 287) und südlich an den Lütauer See angrenzend, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lehmrade hat als städtebauliche Zielsetzung den vorhandenen Campingplatz zukunftsfähig und nachhaltig zu überplanen. Dabei soll eine Erweiterung des vorhandenen Campingplatzes „Lütauer See“ in Richtung Südosten als Wochenendplatz, die Umwandlung des bisherigen Sommercampingplatzes in einen Dauercampingplatz, sowie das Herausnehmen von ökologisch empfindlichen Teilen, aus der Campingplatznutzung, vor allem in den Hangbereichen und der westliche Teil des Uferbereiches, vorgenommen werden.

Hierfür ist eine Flächennutzungsplanänderung notwendig. Im gültigen Flächennutzungsplan sind der nördlichste sowie der östliche Teil des Geltungsbereiches als forstwirtschaftliche Fläche eingetragen und der Campingplatz ist hier als Grünfläche – Zeltplatz ausgewiesen.

Die Gemeinde weist den größten Teil des Campingplatzes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz (Dauercamping) und im östlichen Bereich Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendplatz (Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen) gemäß § 5 (2) 1 BauGB / § 10 BauNVO aus. Weiterhin werden zwei Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) 10 BauGB, eine Fläche für Wald gemäß § 5 (2) 9b sowie zwei Grünflächen gemäß § 5 (2) 5 BauGB ausgewiesen.

Weitere Erläuterungen wurden bereits unter Planungsziele, Ziffer 1, der Begründung, dargestellt.

Angaben zum Standort

Gemeinde Lehmrade befindet sich direkt östlich der Stadt Mölln.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans liegt in der nordwestlichsten Ecke der Gemeinde Lehmrade, direkt südlich des Lütauer Sees und der Brunsmarker Forst, östlich einen kleinen Bruchwaldes (Erlenbruch/ Sumpf-Bruchwald), welcher die Grenze zum Möllner Gebiet bildet, sowie nördlich der Landesstraße 287 (Gudower Weg) mit begleitenden Rad-und Fußweg.

Die Planfläche umfasst ca. 14,43 ha und beinhaltet den vorhandenen Campingplatz sowie die direkt südöstlich am Campingplatz angrenzende Waldfläche und eine kleine Teilfläche eines Ackers für die Erweiterung des Campingplatzes.

Der Campingplatz umfasst zurzeit 690 Stellplätze, davon sind ca. 600 Plätze für Dauercamper reserviert als 400 Ganzjahresplätze und 200 Saisonstellplätze. 90 Plätze sind für Urlauber-/Durchgangscamper vorhanden. Die Saisonstellplätze befinden sich in Seenähe.

Der Campingplatz ist durch einen breiten Forstweg, der zugleich die Zufahrt zum Campingplatz bildet, in einen westlichen und einen östlichen Bereich geteilt und reicht im westlichen Bereich bis an den Lütauer See. Hier sind u.a. steilere Hangbereiche, welche in Teilbereichen als Waldfläche, in Teilbereichen als aufgegebene Campingstellplätze und in Teilbereichen als terrassierte Campingstellplätze vorhanden sind.

Das Plangebiet bildet im Norden die Gemeindegrenze. Hier und östlich des Campingplatzes befinden sich Waldflächen des Kreisforstes Farchau bzw. „Brunsmarker Tannen“. Die Waldfläche nördlich des Campingplatzes ist ein Laub-Mischwald mit u.a. Buche, Eiche und Kiefer. Die Waldfläche östlich des Campingplatzes, abgesehen von der südwestlichen Ecke, zur L 287, ist dagegen ein strukturarmer Nadelforst mit Fichten und Kiefern als dominante Arten. Die Ecke besteht hauptsächlich aus Eichen und Birken mit Aufwuchs aus Eichen, Birken und Ebereschen. Ein kleiner Ackerstreifen tangiert das Plangebiet in der südöstlichsten Ecke.

Im Süden -Südwesten führt die Landesstraße 287 (Gudower Weg) mit dem wegbegleitenden Rad- und Fußweg vorbei. Der Rad- und Fußweg gehört zum überregionalen Rad- und Wanderwegnetz. Im Bereich des Campingplatzes gabelt sich das Wanderwegnetz. Ein Teil des Wanderwegnetzes führt auf der ehemaligen Bahntrasse am Gudower Weg weiter in Richtung Osten, ein Teil führt über die vorhandene Zufahrt zum Camping, in den Wald in Richtung Norden hinein und ein Teil führt zu vorhandenen Wegen in Richtung Süden, Drüsensee – Gudow.

Der Campingplatz liegt innerhalb des Kerngebietes Naturpark Lauenburgischen Seen, teilweise in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft bzw. als Teilbereich der Möllner – Gudower Seenkette mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Das FFH-Gebiet „Seenkette Drüsensee bis Gudower See mit angrenzenden Wäldern u.a.“(DE-2430-391) befinden sich ca. 200 m südlich des Geltungsbereiches. Das gesamte FFH-Gebiet ist ca. 459 ha groß und umfasst das Talsystem des Hellbachs mit eingelagerten Seen, Verlandungsbereichen, Mooren und bewaldeten Hängen sowie Resten ehemaliger Heiden.

5.1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Für die einzelnen Schutzgüter werden Ziele und allgemeine Grundsätze in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt, die für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung Bedeutung haben.

Wichtige Fachgesetze wie das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und das Bundesbodenschutzgesetz bilden die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Planung. Beachtlich sind darüber hinaus die Vorgaben des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Lehmrade.

Bezogen auf die auf das Änderungsgebiet einwirkenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen (16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz – Verkehrslärmschutzverordnung) zu berücksichtigen.

Fachgesetze

Das Baugesetzbuch (BauGB) sagt u.a. aus, dass die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Freizeit und der Erholung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig- Holstein (LNatSchG S-H) sagen u.a. aus, dass Natur und Landschaft, auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen sind, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Artens- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.

Die Ziele des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind u.a. der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hat als Hauptziel den Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Fachplanungen

Landesentwicklungsplan (LEP 2010)

Die Gemeinde Lehmrade befindet sich innerhalb des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Mölln im ländlichen Raum und gehört, aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und potenzialen sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung, zu einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Ein Entwicklungsraum soll eine ausreichende touristische Bedeutung mit Übernachtungsmöglichkeiten und sonstigen Angebote haben. Darüber hinaus soll bei der Abgrenzung des Gebietes die räumlichen und die landschaftlichen Potenziale berücksichtigt werden. Ferner soll in den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung eine gezielte

regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Strukturen (zu vorhandener mittelständiger Struktur gehört u.a. der Campingplatz am Lütauer See) aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung der landschaftlichen Funktionen durch Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden.

Die Gemeinde Lehmrade befindet sich auch innerhalb eines Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft. Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstrukturen führen. Derartige Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegend öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Ferner wird auch ausgeführt, dass sich bei der Planung neuer und der Erweiterung von bestehenden Campingplätzen diese nicht bandartig an Seeufern entwickeln dürfen, sondern sie sind in der Tiefe zu staffeln.

Regionalplan:

Die Gemeinde Lehmrade befindet sich direkt östlich, außerhalb des Stadt- und Umlandbereiches im ländlichen Raum, des Mittelzentrums Mölln.

Die Gemeinde befindet sich im Entwicklungsraum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, welches sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur und anderes) als Freizeit- und Erholungsgebiet eignet. Hier sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben.

Die Gemeinde liegt innerhalb des Kerngebietes Naturpark Lauenburgische Seen.

Das Plangebiet gehört im westlichen Bereich, zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft bzw. als Teilbereich der Möllner – Gudower Seenkette mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Hier ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen.

Landschaftsrahmenplan:

Der größte Teil des Plangebietes ist als Campingplatz ausgewiesen.

Der westliche Teilbereich befindet sich in einem Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion innerhalb des Schwerpunktbereiches des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines schützenswerten geologischen und geomorphologischen Geotops „Mölln-Gudower Seenrinne“. Die Seenrinne Möllner Seen – Drüsensee – Gudower See ist Teil eines in der Weichsel-Kaltzeit angelegten Entwässerungssystems, in dem aus dem Lübecker Raum Schmelzwasser der Inlandgletscher nach Süden zum Elbe-Urstromtal flossen.

Landschaftsplan:

Der größte Teil des Plangebietes ist im gültigen Landschaftsplan vom 1996 als Zeltplatz mit Spielplatz bezeichnet. Der Hangbereich westlich des Zufahrtsweges ist ein Kiefer – Buchen – und sonstiger Mischforst mit Baumholz zwischen 20 und 50 cm. Der östlichste Bereich ist im nördlichen Bereich als sonstiger Nadelforst – Kiefer – Fichten-Wald mit Baumholz zwischen 20-50 cm, im südlichen Bereich als sonstiger Mischforst – Eichen – Kiefer – Wald

mit Baumholz zwischen 20-50 cm. Ganz im Südosten ist eine kleine Ecke als Acker ausgewiesen.

Als Entwicklung sieht der Landschaftsplan die Aufrechthaltung des Campingplatzbetriebes unter Schonung des Seeufers (Umsiedlung des Campingplatzes aus dem Hangbereich des Lütauer Sees) vor. Für den Waldbestand sieht der Landschaftsplan eine langfristige Beimengung von Laubgehölzen in reine Nadelwaldbestände vor sowie für den vorhandenen südexponierten Nadelwaldrand im Südosten zum Acker hin, eine Auflockerung vor.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im geplanten Zustand als Sondergebiet - im östlichen Bereich (v. a. die Erweiterungsfläche) als Sondergebiet Wochenendplatz für Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen – im restlichen Bereich als Sondergebiet Dauercamping, werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen, dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

6.2.a.1 Schutzgut Mensch

Art der Betroffenheit

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung im Bereich des Betriebes Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung.

Der größte Teil des Plangebietes wird bereits als Campingplatz genutzt, der restliche Teil (Erweiterungsfläche) ist Waldfläche und eine kleine Teilfläche ist Acker.

Durch die Erweiterung der Campingplatzanlage werden keine für das Umfeld spürbaren Emissionen verursacht. Der Ziel- und Quellverkehr wird sich in Relation zu dem bestehenden Verkehr nur in geringem Maße erhöhen, so dass diese Belastung im zumutbaren Rahmen liegt.

Die Lage des Plangebietes, direkt nördlich der L 287, lässt aber einen Geräuschimmissionskonflikt vermuten.

Bewertung

Lärm

Im Rahmen der Planung wurde ein Schallschutzgutachten im Hinblick auf die Verkehrslärmimmissionen, die von der im Südwesten bzw. Süden verlaufenden Landesstraße 287 ausgehen, untersucht.

Am straßenzugewandten Rand des westlichen Campingplatzbereiches, der den geringsten Abstand zur L 287 aufweist, werden die Orientierungswerte der Schutzkategorie „Allgemeine Wohngebiete“ und „Misch-/Dorfgebiete“ bei den zwei bis drei Parzellenreihen („WA“) bzw. 1 Parzellenreihe („MI“) überschritten. Hier wird aus städtebaulichen und platzbedingten

Gründen, auf die Errichtung eines Lärmschutzwalles oder einer Lärmschutzwand verzichtet. Die Lärmüberschreitung ist bei den zwei-drei Parzellenreihen hinzunehmen.

Am straßenzugewandten Rand des östlichen Campingplatzbereiches einschließlich Erweiterungsfläche, der einen größeren Abstand zur L 287 aufweist, werden die Orientierungswerte der Schutzkategorie „Misch-/Dorfgebiet“ sowie auf einer Tiefe von 20 m als „Allgemein Wohngebiet“ tags eingehalten. Dieser Abstand wird aufgrund des vorhandenen Waldabstandes in diesem Bereich eingehalten. Eine geringe Überschreitung der Orientierungswerte nachts mit 2 dB(A) wird als zumutbar angesehen.

Luftschadstoffe

Von der Baufläche sind unter Zugrundelegung des gültigen Wärmedämmstandards und moderner Heizanlagen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Empfehlungen für besondere Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffemission aus der Wohnnutzung sind für die Entwicklung des Sondergebietes nicht erforderlich.

Zusätzlicher Anliegerverkehr zum Campingplatz wird sich durch die Erweiterung zwar etwas erhöhen, durch die geringfügige Erweiterungsfläche ist die Erhöhung minimal.

Landwirtschaftliche Immissionen

Es sind kaum landwirtschaftliche Immissionen in der direkten Nähe des Campingplatzes zu erwarten. Eine kleine Ackerfläche stößt an der südöstlichen Plangrenze direkt an das Plangebiet.

Ca. 150 bis 200 m südlich des Plangebietes befindet sich eine Gaststätte (Brand am Drusensee) mit Pferdehaltung, welche zu keinen negativen Beeinträchtigungen auf dem Campingplatz führen.

Erholung

Die gegenwärtige Naherholungsfunktionen des Landschaftsraumes im Bereich des Campingplatzes ist, gemäß des Landschaftsplanes, von mittlerer natürlicher Attraktivität, wobei dieser Raum, gerade durch die attraktive Lage am See und Wald und durch das vielfältige vorhandene Wander- und Reitwegnetz von Erholungssuchenden aus Mölln und Umgebung bzw. von den Campinggästen sehr frequentiert wird.

6.2.a.2 Schutzgut Pflanzen

Bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen historisch gewachsenen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Daraus abgeleitet sind für das Plangebiet besonders

- die Biotopfunktion und
- die Biotopvernetzungsfunktion

zu berücksichtigen.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt stark von ihre Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und die Vorbelastung ab. Während diese im Allgemeinen bei landwirtschaftlichen Flächen nur selten eine besondere Bedeutung aufweisen, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere.

Die Vegetation eines Gebietes ermöglicht eine Beurteilung der Standortverhältnisse, Nutzungen und Vorbelastungen sowie der Eignung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Art der Betroffenheit

Der Bereich des bestehenden Campingplatzes ist teilweise durch kleine Parzellen mit z.T. hohem Versiegelungsgrad (Wohnwagen, Terrassen etc.) und einer gärtnerischen Gestaltung der verbleibenden Grünflächen gekennzeichnet. Viele Parzellen werden durch geschnittene Hecken aus verschiedenen heimischen Gehölzarten sowie aus verschiedenen Ziergehölzen eingefasst.

Der westliche Teil ist topographisch bewegt und fällt in Richtung Lütauer See teilweise steil ab. Hier sind mehrere Einzelbäume wie Birken, Linden, Kastanien, Kiefern, im Hangbereich auch Eichen und Buchen, über die Fläche verstreut. Im Uferbereich, westlich der Badestelle, sind auch Erlen vorhanden.

Die ökologisch wertvolle und auch empfindliche Hanglage im nördlichen Bereich des Westteils (nördlich der Badestelle) ist zum See hin sehr steil. Hier ist der Bewuchs in der Seenähe natürlich als Wald zu bezeichnen. In Richtung Süden bzw. zum Haupteingang hin, geht die Natürlichkeit gradweise, von verlassenem, aber noch terrassierten Stellplätzen zu mehr und mehr intensiv genutzten Stellplätzen über.

Im westlichsten Bereich des Campingplatzes bzw. westlich der Badestelle strecken sich einige Stellplätze bis an die Uferkante hin bzw. durch kleine Steganlagen z.T. bis über die Uferkante hinaus. Nur ein Gehölzstreifen aus Erlen trennt die Stellplätze vom Wasser.

Der östliche Teil des Campingplatzes ist eben im Vergleich mit dem westlichen Teil. Die Parzellen sind symmetrisch, in gleichmäßigen Reihen geordnet. Eine Birkenallee durchquert die Fläche in südwestlicher – nordöstlicher Richtung. Abgesehen von der Birkenallee sowie noch ein paar Birken und ein paar Lärchen, sind keine Großbäume auf diesem Teil des Campingplatzes vorhanden.

Es befinden sich ein paar Gebäude verstreut auf dem Gelände, die meisten sind Gebäude mit rotem Verblendmauerwerk für Toiletten und Waschräume.

Der Wald im Bereich der Erweiterung im Südosten, abgesehen von einer kleinen Fläche Mischwald mit hauptsächlich Eichen und vereinzelt Kiefern, besteht zum größten Teil aus strukturarmen Nadelforst.

Das Plangebiet befindet sich ca. 200 m nördlich des FFH-Gebietes DE 2430-391 „Seenkette Drüsensee bis Gudower See mit angrenzenden Wäldern“.

Das Übergreifende Schutzziel des FFH-Gebietes ist die Erhaltung eines teilweise vermoorten, wärmebegünstigten Talrinnensystems mit zentralem naturnahen Fließgewässer und eng verzahnten Lebensräumen des nassen Grünlandes, der Seggenrieder, Röhrichte, Sümpfe und Quellbereiche, verschiedene Seentypen bis zu Mooren und Nasswäldern sowie die randlich trockenen und wärmeliebenden mageren Gras- und Staudenfluren, lichten Eichelwälder und standorttypischen Buchenwälder. Insbesondere sollen der naturnahe Hellbach mit den umgebenden Feuchtlebensräumen sowie die verschiedenen Seentypen, wie u.a. die oligotrophen Gewässern Lottsee, Krebssee und Schwarzsee, Moore, Wälder und Trockenlebensräume erhalten werden. Die Fließrichtung des Talrinnensystems ist von Süden nach Norden.

Bewertung

Die Flächen mit vorhandenen Stellplätzen werden jetzt schon sehr intensiv genutzt und können als intensiv genutzte Gartenflächen vergleichbar sein. Je nach Versiegelungsgrad besitzen die Flächen einen sehr geringen bis geringen Wert für den Naturhaushalt. Flächen mit überwiegend großen Bäumen, standortheimischen Gehölzen und kaum Versiegelung, hauptsächlich die Stellplätze für Zelte auf dem westlichen Teil des Campingplatzes, besitzen einen etwas höheren Wert für den Naturhaushalt.

Insgesamt sind Uferbereiche als Übergangs- und Grenzlebensräume im Gesamtökosystem „Gewässer“ ökologisch empfindliche Bereiche. Das Ufer des Lütauer Sees ist im Geltungsbereich ein Bereich, in dem noch natürliche Strukturen vorhanden sind aber auch bauliche Veränderungen und intensive Nutzungen vorherrschen.

Durch die Umwandlung von den vorhandenen Saisonstellplätzen in Dauercampstellplätze im vorhandenen Campingplatzareal werden diese Flächen intensiver genutzt. Auf der anderen Seite wird durch die Herausnahme der Campingnutzung aus dem ökologisch wertvollen Hangbereich sowie aus einem Teil der ökologisch wertvollen Uferzone der Naturhaushalt in diesem Bereich aufgewertet. Zur weiteren Entlastung des Uferbereiches werden vorhandene Stege am Lütauer See, die den jeweiligen Stellplätzen zugeordnet sind, zurückgebaut. Dies erfolgt wenn ein Mieterwechsel für die Stellplätze stattfindet. Wenn 50 % dieser Einzelstege entfernt sind, wird ein Sammelsteg bzw. ein Gemeinschaftssteg für die vorhandenen Stellplätze gebaut.

Die Waldflächen sind generell wichtig für den Biotopverbund bzw. besitzen eine relativ hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie für das Landschaftsbild, auch wenn sie, vor allem im östlichen Bereich des Campingplatzes, nicht unbedingt standort- und naturraumtypisch sind. Durch die Erweiterung wird die ca. 2 ha große Waldfläche, abgesehen von der kleinen Mischwaldfläche, abgeholzt und die hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz geht an dieser Stelle verloren. Dafür ist einen Antrag auf Waldumwandlung an die Untere Forstbehörde zu stellen. Als Ersatz für die Waldumwandlung werden insgesamt ca. 9,2 ha Ackerfläche in der Gemarkung Lehmrade, (Flur1 Flurstück 88/1, Flur 4 Flurstück 35/1 und Flur 5 Flurstück 40/1) welche direkt im Anschluss an weitere Kreisforstflächen liegen, standortgerecht aufgeforstet. Dies ist mit der Kreisforstbehörde im Vorweg abgesprochen worden.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (DE 2430-391) betreffen das Talrinnensystem mit Beginn im Süden des Gudower Sees bis zur nördlichen Spitze des Drüsensees bzw. bis zum ehemaligen Bahndamm, mit den angrenzenden Offenlands- und Waldflächen. Die Ziele sagen aus, wie das Talrinnensystem zu halten bzw. zu fördern ist.

Das Planbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich ca. 200 m nördlich, außerhalb des Einzugsgebietes des FFH-Gebietes. Die ökologisch empfindlichen, oligotrophen Seen (Lottsee, Krebssee und Schwarzsee) befinden sich alle südlich des Campingplatzes. Der Plangeltungsbereich befindet sich entsprechend nicht im Einzugsgebiet der oligotrophen Seen. Für den Plangeltungsbereich sind keine direkten Zielangaben vorgegeben. Die Ausweisung des vorhandenen Campingplatzes als Sondergebiet Campingplatz, wie es in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen ist, wird dementsprechend zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen.

6.2.a.3 Schutzgut Tiere

Zur Ermittlung und Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen im Gebiet unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen sowie der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung vom Büro BBS Greuner-Pönicke im Dezember 2012 durchgeführt worden. Dabei sind artenschutzrechtlich bedeutsame europäisch und streng geschützte Arten wie Vögel, Fledermäuse und ggf. weitere europäisch und/oder streng geschützte Arten wie der Fischotter und die Haselmaus betrachtet worden.

Art der Betroffenheit

Die umgebenden Waldbereiche sind durch die vorhandenen Freizeitnutzungen (Wandern, Reiten, Radfahren und Campingbetrieb) vorbelastet, erfüllen aber trotzdem für Vögel und Fledermäuse eine wichtige Funktion als Brut- und Nahrungsstätte.

Innerhalb des Campingplatzbereiches sind gemäß der artenschutzrechtliche Prüfung des Büros BBS Greuner-Pönicke, verbreitete Vogelarten anzunehmen, die auch in strukturreichen Parkanlagen und Friedhöfen in Siedlungsbereichen vorkommen wie u.a. Heckenbraunelle, Zaunkönig, Elster, Amsel, Singdrossel, Blau- und Kohlmeise, Rotkehlchen und Aaskrähe. In den stärkeren geneigten Bereichen mit dichterem Baumbestand sind auch Vogelarten wie Winter- und Sommergoldhähnchen, Grünfink und Tannenmeise zu erwarten. Im östlich angrenzenden Nadelwald mit dichtem Unterwuchs können sich auch u.a. Heckenbraunelle, Hauben- und Tannenmeise, aber auch Waldkauz, Waldohreule und Mäusebussard Brutplatz und Nahrungsraum befinden. Am Waldrand im Norden sind alte Buchen und Eichen mit Eignung für Spechtarten vorhanden.

Unter den nach Roter Liste gefährdeten Vogelarten kann der Trauerschnäpper betroffen sein. Rotmilan, Schwarz- und Mittelspecht können in den angrenzenden Waldbereichen Nistplätze haben und den betroffenen Wald als Nahrungsrevier nutzen.

Die Ackerfläche kann als Nahrungsraum dienen.

In der Umgebung bieten die Seen Wasservögeln Rastplatz und Nahrungsfläche. Im Röhrichsaum sind Röhrichbrüter wie Rohrammer und Teichrohrsänger zu erwarten.

Insbesondere in den Randbereichen des Geltungsbereiches entlang von Wegen können vorhandene alte Bäume mit Spalten und Höhlen Fledermausarten wie dem Großem Abendsegler, dem Braunem Langohr und der Rauhaufledermaus Quartiere bieten. Von den Fledermausarten sind u.a. nach der Roter Liste gefährdeten Braunes Langohr, Fransen- und Rauhaufledermaus betroffen. In den vorhandenen Gebäuden konnten keine Hinweise auf potenzielle Quartiere gefunden werden.

Zusätzlich liegen, gemäß AGF NABU SH, aus dem Bereich Drüsensee-Lütauer See Nachweise für weitere Arten wie Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus vor.

Der gesamte Geltungsbereich, insbesondere die Waldrandbereiche und Seeufer sind als Nahrungsraum für Fledermäuse geeignet. Alle Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und zudem national streng geschützt.

Die Haselmaus kann insbesondere in linearen Gehölzstrukturen an Wegen in den Randbereichen Lebensraum finden. Sie ist im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und nach Roter Liste in Schleswig-Holstein stark gefährdet.

Im Hellbachsystem, außerhalb des Plangebietes, wurde der nach Anhang IV der FFH-RL geschützte und nach Roter Liste in S-H vom Aussterben bedrohte Fischotter nachgewiesen. Ferner bieten die angrenzenden Seen (Lütauer See und Drüsensee) Wasservögeln Rastplatz und Nahrungsfläche. Im Röhrichsaum sind Röhrichbrüter zu erwarten.

In diesem Lebensraumbereich kommt auch der Eisvogel vor.

Bewertung

Durch die Inanspruchnahme von Waldfläche ist mit artenschutzrechtlichen Betroffenheiten von Vogelarten der Gehölze, von Fledermäusen und von der Haselmaus zu rechnen, so dass Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung eines Verbotstatbestands erforderlich sind.

Zu Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Vogelarten wird artenschutzrechtlicher Ausgleich in Form der Neuschaffung von ca. 2 ha Wald oder flächigem Feldgehölz sowie das Anbringen von Nistkästen für betroffenen Vogel- und

Fledermausarten in an Höhlen armen Gehölzbeständen und an geeigneter Stelle in der Umgebung erforderlich. Für die betroffene Haselmaus ist der Neuschaffung von Gehölzbeständen mit Anbindung an vorhandene Wälder o.ä. geeignet, z.B. durch die Anlage eines Gehölzstreifens als Abgrenzung der neuen Campingplatzfläche.

Ob eine Ausnahmegenehmigung oder vorgezogene Umsetzung erforderlich wird und der Umfang der Maßnahmen, wird in der weiteren Planung bzw. in der verbindlichen Bauleitplanung geprüft, ermittelt, konkretisiert und ggf. durchgeführt, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst werden.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist eine Erhöhung der Stellplätze anzunehmen. Mit der Zunahme der Stellplätze wird sich auch der Zahl der Nutzer erhöhen, was zu einer Zunahme von Störungen führen kann, insbesondere im Strandbereich und im strandnahen Seebereich. Brutvögel der Gewässer und Röhrichte können dadurch betroffen sein. Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung ist hier nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen. Artenschutzrechtlich relevante Störungen von Brutvögeln können durch den Bau einer neuen Steganlage als Sammelsteg auftreten. Ein Verletzen oder Töten könnte eintreten, wenn der Steg in Bereichen mit Brutplätzen (Röhrichtgürtel) gebaut wird.

Mit einer Bauzeitregelung, die den Bau des Steges während der Brutzeit (Anfangs März bis Mitte September) ausschließt, kann das Verletzen oder Töten von Tieren vermieden werden.

Eine Betroffenheit des Fischotters ist nicht gegeben, da der Uferbereich nicht für die Art negativ verändert wird. Der Rückbau von Stellplätze und deren Uferbefestigungen ist für den Fischotter als positiv zu bewerten.

6.2.a.4 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden.

Generell erfüllen Böden eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt als auch im sozioökonomischen System. Sie dienen als Standort für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt. Außerdem sind sie Produktionsgrundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevanten bodenökologische Funktionen:

- die Biotopbildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion

Art der Betroffenheit

Im Plangebiet befinden sich Böden der Jungmoränen, gemäß dem Landschaftsplan der Gemeinde bzw. des Regionalatlas des Kreis Herzogtum Lauenburg, gehören diese zum größten Teil zur (Podsol-) Braunerde - Gesellschaft. Nur der nordöstliche Bereich gehört zur (Pseudogley –Parabraunerde)–Braunerde – Gesellschaft. Diese Bereiche stellen Böden aus schluffigem und steinigem Sand über (kiesigem) Schmelzwassersand, im nordöstlichen Bereich auch mit Geschiebelehm, die saisonal staunass sind, dar. Sie sind geringwertiges bis mittleres Acker- und Grünland. Außerdem haben diese Böden eine geringe bis mittlere Nährstoffbindung, geringen bis mittleren Wassergehalt und eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit, was zu einer mittleren Grundwasserschutzfunktion führt.

Im südöstlichen Planbereich ist durch die Erweiterungsfläche Waldboden betroffen.

Bewertung

Die Planung sieht eine Umwandlung von den vorhandenen Saisonstellplätzen in Dauercampstellplätze sowie eine Erweiterung des Campingplatzes in Richtung Südosten mit der Ausweisung als Wochenendplatz für Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen vor. Die Überplanung dieser Flächen bzw. die Realisierung der Planung führt zu einer intensiveren Nutzung im Bereich der vorhandenen Saisonstellplätze sowie im Erweiterungsgebiet zu einer zusätzlichen Versiegelung der Flächen. Ferner führt die

Überplanung zur Flächeninanspruchnahme und Verdichtung von Boden und die Überplanung der Erweiterungsfläche zu einer Inanspruchnahme von ökologisch wertvollem Waldboden. Auf der anderen Seite wird die Campingnutzung zum größten Teil im Bereich des ökologisch empfindlichen Hangbereiches und des Uferbereiches aufgegeben.

Neben den oben dargestellten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz abzuhandeln. Demnach ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffes sowie die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung

6.2.a.5 Schutzgut Wasser

Der Wasserhaushalt des Gebietes ist vor allem durch die eiszeitliche Entstehung gekennzeichnet. Die an das Planungsgebiet angrenzende Seenrinne mit den Möllner Seen (Ziegelsee, Stadtsee, Schulse, Hegesee, Schmalsee, Lütauer See) – Drüsensee – Gudower See, ist Teil eines in der Weichsel-Kaltzeit entstandenen Entwässerungssystems, in dem aus dem Lübecker Raum Schmelzwasser der Inlandgletscher mit hoher Sedimentfracht nach Süden zum Elbe-Urstromtal flossen. Die kiesig-sandigen Substrate wurden fächerförmig vor den Gletschertoren in Abhängigkeit von der Strömungsdynamik flachwellig abgelagert (Mölln-Grambeker Sander, Büchener Sander).

Art der Betroffenheit

Der anstehende sandige Boden ist sehr wasserdurchlässig, so dass hier eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist.

Die Grundwasserneubildungsfunktion ist durch die bestehende Versiegelung im Bereich des Campingplatzes bzw. der asphaltierten Zufahrt bereits gemindert. Die Waldbereiche sind dagegen als hochwertig in Bezug auf die Neubildung von Grundwasser anzusehen.

Der Lütauer See befindet sich direkt nördlich des Plangebietes.

Der Lütauer See ist ein mittelgroßer See und gehört zu der Seenkette Mölln-Gudower Seenrinne, welche in Süd-Nord-Richtung fließt und im Gudower See – Sanekower See beginnt, vom Hellbach durchflossen wird, über Drüsensee, Lütauer See, Schmalsee, Hegesee, Schulse, Stadtsee und mit dem Ziegelsee direkt im Elbe-Lübeck-Kanal endet.

Bewertung

Eine natürliche Versickerung des Niederschlagswassers im Gebiet ist möglich. Das anfallende Regenwasser der Verkehrsflächen und der individuellen Camping-Wochenendplätze wird in den Vegetationsflächen zur Versickerung gebracht. Eine zusätzliche Belastung des Schutzgutes Wasser ist dementsprechend nicht zu erwarten.

Die in früheren Jahren festgestellten Wasserverunreinigungen im Lütauer See waren von Hunde- oder Vogelkot, der sich in Regenwasserleitungen festgesetzt hatte und in den See gespült worden war. Auch eine an den See grenzende Pferdekoppel und eine Fehlleitung hatten zur Verunreinigung geführt. Die Schäden wurden durch die Stadt Mölln beseitigt. Seitdem ist der Wasserzustand des Lütauer Sees ohne Beanstandung - gut.

Ferner ist der Campingplatz an die Kläranlage Mölln angeschlossen und stellt somit für den See keine Belastung dar.

6.2.a.6 Schutzgut Luft

Die zentrale Funktion des Schutzgutes Luft ist der lufthygienische Ausgleich der anthropogen entstandenen Belastungen. Hierbei fungiert Luft als Trägermedium, wobei die Luftqualität definiert wird über den Grad der Belastung (Anreicherung) durch Schadstoffe, Stäube und Gerüche. Außerdem fungiert Luft auch als Transportmedium, indem Schadstoffe weitergeleitet werden.

Als Oberziel einer wirksamen Vorsorge vor Luftverunreinigungen lässt sich formulieren: Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung einer Luftqualität, die gesunden (abiotischen) Lebensgrundlagen, standorttypische Entwicklungen von Pflanzen und Tiere sowie die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden zu gewährleisten.

Infolgedessen ergeben sich zwei Zielrichtungen bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft:

1. Menschliche Gesundheit und menschliches Wohlbefinden
2. Schutzökologische Systeme

Art der Betroffenheit

Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind vor allem die Emissionen von Gasen, Staub, Aerosolen und Abwärme zu nennen.

Durch die Planung kommt es zu Flächenversiegelung und –inanspruchnahme, z.T. verbunden mit der Beseitigung lufthygienisch wirksamer Vegetation sowie zu Luftschadstoffemissionen durch den Verkehr.

Durch die geringe Größe der Fläche ist die Belastung äußerst gering einzustufen bzw. kaum vorhanden.

Aussagen zu den Betroffenheiten des Menschen infolge von Emissionen erfolgen unter dem Punkt 6.2.a.1.

Auf Aussagen und Bewertungen zu Lärm in Bezug auf den Menschen wird unter Punkt 6.2.a.1 eingegangen.

Bewertung

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bedeutet keine zusätzlichen oder verminderten Eingriffe in Bezug auf das Schutzgut Luft.

6.2.a.7 Schutzgut Klima

Klima ist die für einen Ort oder einer Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Böden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegt. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Art der Betroffenheit

Das Planungsgebiet befindet sich in einem Übergangsraum zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima. Das kennzeichnende Großklima ist als feucht temperiertes, ozeanisches Klima mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern zu beschreiben. Die Hauptwindrichtung ist Nordwest-West-Südwest; im Frühjahr treten häufiger Winde aus dem Osten auf.

Die topographischen Zusammenhänge und Strukturen, als auch die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete und deren Transportbahnen, sind Faktoren, welche für das Bioklima wichtig sind.

Das Bioklima wird außerdem neben der Bodenart und des Bodenzustandes von der Bodenbedeckung bestimmt. Bedeckte bzw. bestockte Böden weisen weniger Temperaturschwankungen auf als unbedeckte Böden.

Das Planungsgebiet hat mit der direkten Benachbarung zum Wald und des Lütauer Sees, mit einer kaltauflugsammelnden Wirkung, eine etwas höhere Kaltluftproduktivität als die angrenzenden Flächen sonst. Dieses führt u.a. zu einer Minderung der Temperaturextreme. Außerdem trägt die Lage zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit bei, die Luft ist etwas kühler und frischer als in der Umgebung. Der Wald und die Böschung zum See hinunter bremsen ev. Kaltluftflüsse aus der Niederung auf die Fläche des Planungsgebietes. Auch der Gehölzstreifen an der Straße wirkt sich auch positiv auf das Kleinklima aus. Ebenso wie beim Wald erhöht die Verdunstung der Gehölze die Luftfeuchtigkeit, die Beschattung verringert die Erwärmung und das Blattwerk filtert Stäube aus der Luft.

Das Kleinklima wird außerdem neben der Bodenart und des Bodenzustandes von der Bodenbedeckung bestimmt. Bedeckte bzw. bestockte Böden weisen weniger Temperaturschwankungen auf als unbedeckte Böden. Die versiegelten Flächen sind vegetationslose Flächen im Planungsgebiet. Diese wirken sich zwar ungünstig auf das Lokalklima aus, aufgrund der relativ geringen Größe dieser Flächen, ist dies kaum merkbar.

Bewertung

Der größte Teil der Planfläche wird schon als Campingplatz intensiv genutzt. Neu zu versiegelte Flächen sind auf der kleinen Erweiterungsfläche vorgesehen. Eine Auswirkung auf das Schutzgut Klima ist daher nicht zu erwarten.

6.2.a.8 Schutzgut Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotential der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Die Vielfalt und Eigenart der Lebensformen und Lebensräume findet ihren Ausdruck in der Vielfalt und Eigenart der Wahrnehmungseindrücke der Landschaft. Optische und ökologische Vielfalt sowie Eigenart erscheinen kaum trennbar.

Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen. Auswirkungen entstehen insbesondere durch die Flächenversiegelung und – inanspruchnahme, auch in Verbindung mit der Errichtung von Baukörpern, die zu einem Verlust von Naturnähe, Eigenart und Vielfalt führen.

Auch der Verlust bzw. die Überprägung landschaftsbildrelevanter Strukturen spielen eine Rolle.

Art der Betroffenheit

Das Landschaftsbild im Bebauungsplangebiet ist überwiegend durch die Waldbereiche bzw. durch die markante Waldkulisse in Seenähe geprägt.

Das Zusammenspiel dieser Landschaftselemente bedingt auch die hohe Erholungseignung des Raumes und hat zur Entwicklung des Freizeitschwerpunktes mit Strandbad, Camping und gut einem ausgebautem Wanderwegnetz geführt.

Der Campingplatz wird durch den Zufahrtsweg, welcher gleich als Forstweg genutzt wird, in zwei Bereiche, einen westlichen und einen östlichen, unterteilt. Der westliche Teil befindet sich u.a. im Hangbereich des Waldes Brunsmarker Tannen am südlichen Seeufer des Lütauer Sees. Der östliche Teil befindet sich auf den flacheren „Hochebenen“.

Der Campingplatz an der westlichen Seite des Zufahrtsweges ist von den Straßen oder Wegen in der Umgebung durch eine Gehölzabschirmung nur teilweise, hauptsächlich im Winter einsehbar, da dieser Bereich in Richtung See abfällt. Lediglich vom See aus und vom Zufahrtsweg ergibt sich ein Einblick über den Campingplatz. Dagegen nimmt man kaum den Campingplatz an der östlichen Seite des Zufahrtsweges wahr. Durch die etwas höhere Lage und die dichte Gehölzabschirmungen ist kaum ein Einblick auf das Areal möglich.

Bewertung

Der Wald bildet eine markante Abgrenzung des Campingplatzes in Richtung Norden und Osten sowie Südosten. Durch die geplante Erweiterungsfläche auf der Waldfläche im Südosten entfällt ein Teil dieser Kulisse bzw. wird die Kulisse an der Stelle weiter in Richtung Osten verschoben.

Durch die Umwandlung der Saisonstellplätze in Dauercampstellplätze werden die betroffenen Fläche intensiver genutzt als vorher. Dagegen wird im Hangbereich sowie im westlichen Uferbereich, die vorher intensiv genutzten Stellplätze aufgegeben und in eine extensive Nutzung übergeben. Die Entwicklung findet hauptsächlich im östlichen Bereich des Campingplatzes statt. Somit wird der mehr ökologisch sensiblere westliche Teil des Campingplatzes entlastet, welches zu einer positiven Auswirkung auf das Landschaftsbild führt. Hierzu sind in der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen bzw. Festsetzungen zu treffen, die den neuen Übergang zur freien Landschaft sowie den ökologisch empfindlichen Hangbereich und Uferbereich entwickeln.

Durch den vorhandenen Badeplatz sowie durch die vorhandenen Wanderwege außerhalb des Campingplatzes werden die Campingbesucher gelenkt zum See geführt. Eine zusätzliche Belastung aufgrund einer ganzjährigen Nutzung des Campingplatzes ist nicht zu erwarten.

Ferner wird durch die Errichtung eines Sammelstegs für die übrig gebliebenen Stellplätze im Uferbereich, einzelne Stege aufgelöst und somit der Uferbereich geschont, was positiv auf das Landschaftsbild wirkt.

6.2.a.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Begriff „Kultur- und Sachgüter“ bezeichnet zum einen Objekte von kultureller Bedeutung, Kulturdenkmale wie Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interessen liegen (z.B. historische Gebäude, Denkmäler) und zum anderen alle körperlichen Gegenstände i.S. des § 90 BGB (z.B. Gebäude, Geräte). Ferner sind auch hier Alleen und Baumreihen sowie Einzelbäume sowie Sicht- und Wegebeziehungen zu nennen.

Das Denkmalschutzgesetz (DSchG) sagt u.a. aus, dass bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Denkmalschutzes oder -pflege berühren, die Denkmalbehörde frühzeitig zu beteiligen ist, damit die Erhaltung und Nutzung der Kulturdenkmale und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden können.

Art der Betroffenheit

Innerhalb des Planungsbereiches befindet sich, gemäß der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 26.05.2012, die steinzeitliche und frühmittelalterliche Fundstelle Lehmrade LA 6.

Es wird entsprechend auf die § 14 Denkmalschutzgesetz in der neuen Fassung vom 12. Januar 2012 hingewiesen:

„Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum

Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.“

Im Plangebiet existieren sonst die für eine Campingplatznutzung dazugehörenden Einrichtungen, wie z.B. Wohnwagen und Wohnmobile, Sanitäranlagen etc. sowie ein Gastronomietrieb. Weitere erwähnenswerte Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Bewertung

Es gibt voraussichtlich keine Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“.

6.2.a.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Allgemeine Verflechtungen bzw. Wirkungsketten, wie z.B. zwischen Mensch, Landschaftsbild, Vegetation etc. werden, insofern sie für den Änderungsbereich bzw. das Vorhaben relevant sind, bei der Betrachtung der einzelnen Auswirkungen in den entsprechenden Kapiteln berücksichtigt.

6.2.a.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der Planung handelt es sich um die Ausweisung des vorhandenen Campingplatzes „Lütauer See“ als Sondergebiet (SO) „Campingplatz“, im östlichen Bereich als „Wochenendplatz für Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen“ und der restliche Bereich als „Dauercamping“, dabei soll eine Erweiterung im Bereich einer Waldfläche in Richtung Südosten sowie die Umwandlung des bisherigen Sommercampingplatzes in einen Dauercampingplatz vorgenommen werden. Außerdem soll das Herausheben von ökologisch empfindlichen Teilen aus der Campingnutzung, vor allem in den Hangbereichen und dem westlichen Uferbereich, u.a. als Ausgleich für die zu erwarteten Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Landschaftsbild vorgenommen werden.

Es wird in der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen, so dass die Entwicklung des Campingplatzes mit Rücksicht auf den ökologisch und landschaftlich sensibleren Raum behutsam stattfinden kann und um der besonderen Situation gerecht zu werden.

Die zusätzliche Versiegelung führt zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Dafür ist Ausgleich, welcher sowohl im Plangebiet sowie extern vorgesehen ist, zu leisten. Dies wird in der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und festgelegt.

Durch die Erweiterung des Campingplatzes in Richtung Südosten werden Waldflächen betroffen, welche durch Erstaufforstungsmaßnahmen auszugleichen sind.

Durch die Inanspruchnahme von Waldflächen ist von einem Verlust von Lebensraum von Brutvogelarten der Gehölze und von der Haselmaus zu rechnen, Fledermausquartiere könnten ebenfalls betroffen sein. Unter den nach der Roten Liste gefährdeten Vogelarten kann der Trauerschnäpper betroffen sein. Rotmilan, Schwarz- und Mittelspecht können in den angrenzenden Waldbereichen Nistplätze haben und den betroffenen Wald als Nahrungsrevier nutzen.

Von den Fledermausarten sind u.a. nach Roter Liste gefährdeten Braunes Langohr, Fransen- und Rauhaufledermaus betroffen.

Es wird daher artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich, ggf. ist eine Ausnahmegenehmigung oder vorgezogene Umsetzung notwendig. Dies wird in der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. konkretisiert.

Durch den Bau eines Sammelsteges können Brutvögel verletzt oder getötet werden, welches durch eine Bauzeitregelung, den Bau außerhalb der Brutzeit festzusetzen, vermieden wird.

Ferner werden keine weiteren europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten von der Planung direkt betroffen, so dass eine Verbotstat gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist

6.2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

6.2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung „Nullvariante“)

Bei Prüfung der sogenannten „Nullvariante“ sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d.h. bei dieser Variante würde auf die Ausweisung einer Sonderbaufläche für ein Campingplatzgebiet in der Gemeinde Lehmrade ganz verzichtet werden.

Ein Vorteil dieser Variante wäre, dass das im Südosten angrenzende Waldgebiet nicht in Anspruch genommen werden müsste. Ferner werden Bereiche aus dem ökologisch sensibleren Hangbereich sowie aus dem Uferbereich im westlichen Campingplatzbereich weiter für Stellplätze zur Verfügung stehen.

Gegen diese Variante spricht jedoch Folgendes:

Wie bereits an andere Stelle erläutert besitzt der Bereich am und um den Lütauer See eine hohe Attraktivität für Camping. Darüber hinaus haben die Wald- und Seengebiete der Möllner – Gudower Seenkette aufgrund der kurzen Wegeentfernungen und der umfangreichen Wegevernetzung eine besondere Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung. Eine Überplanung des Campingplatzbereiches mit dem Ziel Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit sichert und stärkt diese o.g. Bedeutung und trägt somit zum Wohl der Allgemeinheit bei.

6.2.b.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Ziffer 6.2.a ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Die wesentlichen Umweltauswirkungen im Änderungsgebiet gehen von der Ausdehnung des Campingplatzareals in Waldbestand aus. Das Ausmaß der Gesamtversiegelung wird zunehmen. Für die Neuversiegelung und die geplanten Grünflächen im Bereich des Campingplatzes wird der bisher weitgehend unveränderte und wenig überprägte Waldboden teilweise versiegelt. Auf der anderen Seite werden die ökologisch sensibleren Hang- und Uferbereiche im westlichen Campingplatzbereich aus der Campingnutzung herausgenommen und naturnah entwickelt.

Ferner könnte durch die Inanspruchnahme von Waldflächen ein Verlust von Lebensräumen von Brutvogelarten der Gehölze und der Haselmaus sowie Fledermausquartiere betroffen sein.

Im Zuge der Realisierung der Planung können auf Grundlage der Kompensation der Eingriffe bzw. der Reduktion der vorhandenen Belastung in Boden, Natur und Landschaft eine für Menschen hinsichtlich der Erholung sowie für andere Schutzgüter wie Boden, Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung Verbesserungen erreicht werden.

6.2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechend ökologische Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie in das Schutzgut Landschaftsbild werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes lässt sich auf der Grundlage der vorgesehenen Nutzung, deren Lage sowie unter Berücksichtigung des derzeitigen Bestandes nur grobe Aussagen im Hinblick auf Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen ableiten. Eine konkrete Festlegung ist erst auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes möglich.

6.2.c.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellung

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

- Erhalt und Ergänzung vorhandenen Baumbestands
- Minimierung des Versiegelungsgrades
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Sicherung der Naherholungsfunktion des angrenzenden Landschaftsraumes
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Entwicklung des Campingplatzes
- Herausnahme der Stellplätze im Hangbereich und im Uferbereich im westlichen Campingplatzbereich und die Entwicklung eines naturnahen Hang- und Uferbereiches.
- externe Waldneubildung
- Minimierungsmaßnahmen und die Schaffung von artenschutzrechtlichem Ausgleich für die ungefährdeten Brutvögelarten der Wälder und Gehölze, die ungefährdeten Brutvögelarten der Gewässer und Röhrichte, der Haselmaus sowie für Fledermäuse.

6.2.c.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt wird in der verbindlichen Bauleitplanung durch Maßnahmen zur Minimierung und zur Vermeidung ermittelt und festgeschrieben.

Unvermeidbare Belastungen:

Die Versiegelung von Böden und Rodung von Waldfläche durch die geplante Überbauung ist aufgrund des Entwicklungszieles als „Sondergebiet“ unvermeidbar. Dadurch wird hauptsächlich eine zusätzliche Belastung im Bereich der Erweiterungsfläche entstehen.

In der verbindlichen Bauleitplanung ist festzusetzen, dass die vorhandenen Großbäume zum Erhalt bleiben.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Um das Töten oder Verletzen von ungefährdeten Brutvögeln der Wälder und Gehölze oder das Zerstören ihrer Eier, von Trauerschnäpper sowie von ungefährdeten Brutvögeln der Gewässer und Röhrichte zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung für die Eingriffe in Gehölze und den Unterwuchs bzw. von Eingriffen in Röhrichtbestände erforderlich. Die Rodungsarbeiten bzw. die Eingriffe dürfen nur außerhalb der Brutzeit und der Quartierzeiten, also nur in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar, stattfinden.

Bei alten Bäumen mit Höhlen sind mögliche Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen und zu berücksichtigen.

Um Betroffenheiten von Fledermäusen zu vermeiden ist das Fällen möglicher Quartierbäume zwischen Anfang Dezember und Ende Februar vorzunehmen.

Die Eingriffe in den Gehölzbestand sind daher zwischen Dezember und Ende Februar durchzuführen.

Das Töten und Verletzen von Haselmäusen ist durch eine Bauzeitenregelung mit stufenweise Umsetzung der Eingriffe zu vermeiden.

Ferner sind als Ausgleich für Eingriffe in potenzielle Quartiere von Fledermäusen Ersatzquartiere anzubringen.

Zur Vermeidung von Lebensräumen der Waldeidechse sollten im Hang, im Bereich der rückzubauenden Stellflächen, vorhandene, nicht verfugte Trockenmauern erhalten bleiben.

CEF-Maßnahmen:

Das Erfordernis einer CEF-Maßnahme für die Haselmaus hängt u.a. von der Gestaltung der neuen Campingplatzfläche ab. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob eine vorgezogene Umsetzung möglich ist. Andererseits werden ggf. eine Ausnahme und FSC-Maßnahmen erforderlich.

Als Ausgleich für Eingriffe in potenzielle Quartiere von Fledermäusen sind an geeignetem Standort Ersatzquartiere anzubringen. Anzahl und Anbringungsort sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich:

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der ungefährdeten Brutvogelarten der Gehölze ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich in Form der Neuschaffung von ca. 2 ha Wald oder flächigem Feldgehölz erforderlich.

Für die unter der nach Roter Liste gefährdete Art Trauerschnäpper wäre die Kombination aus einer Neuanlage von ca. 2 ha Wald oder Feldgehölz in Kombination mit dem Anbringen von geeigneten Nistkästen in an höhlenarmen Gehölzbeständen möglich.

Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und FCS-Maßnahmen:

In der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob eine CEF-Maßnahme für die Haselmaus erforderlich und umsetzbar wird oder ob ggf. eine Ausnahme und FCS-Maßnahmen (Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population) erforderlich werden. Eine Kombination mit der für die Brutvögel vorgesehenen Gehölzentwicklung ist denkbar.

6.2.c.3 Schutzgut Boden

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernissen wird in der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen das Maß der Versiegelung auf das Nötigste beschränkt.

Unvermeidbare Belastungen

Eine Überbauung und die damit anteilige Versiegelung der Böden ist an dieser Stelle unvermeidbar, da Standortalternativen nach hinreichender Prüfung verworfen worden sind. Als Ausgleich ist u.a. im Plangebiet die Herausnahme der Stellplätze im Hangbereich und im Uferbereich im westlichen Campingplatzbereich, vorgesehen.

6.2.c.4 Schutzgut Wasser

Auf die Umweltauswirkungen, auf das Schutzgut Wasser, wird die verbindliche Bauleitplanung durch Festsetzungen zur Reduktion der Oberflächenversiegelung und Verbesserung der Oberflächenwasserrückhaltung reagieren.

Unvermeidbare Belastungen

Die Überbauung und damit die Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung ist an dieser Stelle unvermeidbar, da Standortalternativen nach hinreichender Prüfung verworfen worden sind.

6.2.c.5 Schutzgut Landschaft

Auf die Umweltauswirkungen, auf das Schutzgut Landschaft, wird die verbindliche Bauleitplanung durch Festsetzungen reagieren, so dass der Campingplatz landschaftsgerecht in die Umgebung integriert wird.

Unvermeidbare Belastungen

Zur Aufwertung des Landschaftsbildes dient u.a. die Ausgleichsmaßnahme im Hangbereich im westlichen Campingplatzbereich.

6.2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten im Bereich des vorhandenen Campingplatzes lässt sich von der umgebenden Landschaft (der Lütauer See im Nordwesten, weitere Waldflächen im Norden sowie die Landesstraße im Süden) begrenzen.

Da es um eine Entwicklung bzw. Bestandssicherung eines vorhandenen Campingplatzbetriebes handelt, ist ein vom jetzigen Standort völlig losgelöster, neuer Bereich für eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“, aufgrund der für diese Nutzung zu erfüllenden besonderen Standortvoraussetzungen z.B. erholungsorientierte Infrastruktur sowie aufgrund der anzutreffenden Bestandssituation ausgeschlossen.

6.3. Zusätzliche Angaben

6.3.a Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf der Technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Methodik einer Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an die gesetzliche Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht soll sich gem. § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB auf das „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessener Weise verlangt werden kann“, beziehen.

Bei der Bearbeitung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen. Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur

und Landschaft sowie zur Vorprüfung der Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des angrenzenden Schutzgebietes Natura 2000, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein grünordnerischer Fachbeitrag aufgestellt.

Zur Beurteilung potenzieller Verkehrslärmimmissionen von der Landesstraße aus ist ein Gutachten erstellt worden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Fauna durchgeführt.

6.3.b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden durch den Flächennutzungsplan zwar vorbereitet, es ist jedoch zu berücksichtigen, dass erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält und auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt ist. Insofern sind auch dort die entsprechenden Maßnahmen zum Monitoring festzuschreiben.

6.3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich an der nordwestlichen Gemeindegrenze Lehmrade, südlich des Lütauer Sees, nördlich der Landesstraße L 287 und umfasst den Campingplatz „Lütauer See“ sowie ein Stück Waldfläche im südöstlichen Planbereich für eine geplante Erweiterung des Campingplatzes. Das Änderungsgebiet umfasst eine Fläche von etwa 14,43 ha.

Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich weitere Waldflächen. Das Plangebiet grenzt zu einem Gebiet mit besonderer ökologischen Funktion innerhalb des Schwerpunktbereiches des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein, die Möllner – Gudower Seenkette.

Die städtebauliche Zielsetzung ist, den vorhandenen Campingplatz zukunftsfähig und nachhaltig zu überplanen. Dabei soll eine Erweiterung des vorhandenen Campingplatzes „Lütauer See“ in Richtung Südosten mit der Ausweisung Wochenendplatz für Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen, die Umwandlung des bisherigen Sommercampingplatzes in einen Dauercampingplatz, sowie das Herausnahme von ökologisch empfindlichen Teilen aus der Campingplatznutzung, vor allem in den Hang- und Uferbereichen, vorgenommen werden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind die Umweltauswirkungen lediglich auf der Ebene der geplanten Nutzungstypen beschreibbar. Diese lassen sich für die geplante Erweiterung des bestehenden Campingplatzes als solche mit baulichen Anlagen festlegen. Erhebliche Umweltauswirkungen gehen insbesondere durch die Versiegelung von Flächen, die Zerstörung und Beeinträchtigung von gewachsenem Boden und den Verlust von Wald aus, da die Boden- und Biotopfunktionen beeinträchtigt werden.

Wie o.g. sind von der Planung Waldstrukturen östlich des vorhandenen Campingplatzes (Erweiterungsfläche) betroffen. Die Auswirkungen auf die Tierwelt und die Verdrängung aller Waldbewohnenden Vogelarten sowie der Haselmaus und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind unter Ziffer 6.2.a.3 und 6.2.c. beschrieben.

Die Lage des Plangebietes direkt nördlich der Landesstraße L 287 lässt ein Geräuschimmissionskonflikt vermuten, welcher durch einen Gutachten überprüft wurde. Schallschutzmaßnahmen werden aus städtebaulichem Grunde nicht vorgesehen bzw. werden auf Bebauungsplanebene geregelt.

Für die übrigen Schutzgüter sind aufgrund der Planung keine bzw. keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten. Die Erheblichkeiten der o.g. Auswirkungen wird insbesondere durch die künftige Versiegelung von Boden und den Verlust von Waldfläche bestimmt.

Daraus abgeleitet ergeben sich Kompensationsforderungen, für die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Ausgleichskonzept erstellt wird. Für erhebliche planbedingte Umweltauswirkungen müssen darüber hinaus im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen zur Überwachung konzipiert werden.

7. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Potenzialanalyse Fauna/ Artenschutzprüfung
BBS Greuner-Pönicke, Russeer Weg 54, 24111 Kiel

Die Gemeinde Lehmrade plant mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Erweiterung des vorhandenen Campingplatzes südlich des Lütauer Sees nach Südosten hin zu schaffen und diesen Teilbereich als Wochenendplatz für Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen auszuweisen. Gleichzeitig sollen Teile aus der jetzigen Campingplatznutzung herausgenommen werden. Des Weiteren ist die Umwandlung des derzeit nur im Sommer genutzten Campingplatzes in einem Dauercamping vorgesehen.

Durch die Umwandlung der Waldfläche kommt es zu Eingriffe in potenziellen Lebensraum für Vogelarten, Fledermäusen sowie der Haselmaus.

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Tieren ist eine Bauzeitenregelung für das Fällen und Roden von Gehölzen vorzusehen. Lärmintensive Arbeiten sind, sofern erforderlich, außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion werden CEF-Maßnahmen für Brutvögel der Wälder und Gehölze und für Fledermäuse erforderlich. Für die Haselmaus ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob CEF-Maßnahmen oder eine Ausnahmegenehmigung und FCS-Maßnahmen erforderlich werden. Bei dem Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG wären neben den erforderlichen FCS-Maßnahmen der Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und des Fehlens von Alternativen zu erbringen. Im Bebauungsplanverfahren wäre eine Inaussichtstellung einer Ausnahme beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu beantragen, die Ausnahme selbst ist vor Beginn der Eingriffe erforderlich.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist das Maßnahmenerfordernis nach Vorliegen näherer Angaben zur Gestaltung der Flächen und ggf. weitere Untersuchungen z.B. zu Höhlenvorkommen im betroffenen Waldbereich erneut zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen.

8. IMMISSIONEN

Gutachten Nr. 12-02-5 Verkehrslärmuntersuchung
Ing.-Büro für Schallschutz, Grambeker weg 146, 23879 Mölln

Das Büro wurde beauftragt, die Belange des Schallschutzes im Hinblick auf die Verkehrslärmimmissionen, die von Südwesten bzw. Süden verlaufenden L 287 ausgehen, zu untersuchen.

Westlicher Campingplatzbereich

Das Verkehrslärmgutachten Nr. 12-02-5 vom 23.02.2012 kommt zu dem Ergebnis, das die im Beiblatt I zu DIN 18005-1 aufgeführten Orientierungswerte der Schutzkategorie „Allgemeine Wohngebiete“ von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht sowie der Schutzkategorie „Misch-/Dorfgebiete“ von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht überschritten werden. Betroffen sind zwei bis drei Parzellenreihen (Schutzkategorie „WA“) bzw. eine Parzellenreihe (Schutzkategorie „M“).

Die Orientierungswerte der Schutzkategorien „Allgemeine Wohngebiete“ werden am Tag ab einem Abstand von ca. 50 m und in der Nacht von ca. 75 m zur Mitte der L 287 eingehalten.

Die Errichtung eines Lärmschutzwalles oder einer Lärmschutzwand (aktiver Lärmschutz) entlang der L 287 mit parallel verlaufendem Rad- und Fußweg ist aufgrund des dafür erforderlichen Flächenbedarfs nicht bzw. nur bedingt möglich. Außerdem hätte eine Lärmschutzanlage negative städtebauliche Auswirkungen (Unerbrechung der Sichtverbindung von der L 287 zum Lüttauer See). Weiterhin würden die dafür aufzubringenden Kosten nicht im Verhältnis zum Planungsanlass stehen, der auf eine Ordnung und Absicherung des Bestandes sowie eine Erweiterungsmöglichkeit im östlichen Campingplatzbereich abzielt. Die Gemeinde Lehmrade sieht daher von der Festsetzung eines Lärmschutzwalles bzw. einer Lärmschutzwand in der Planung ab.

Der Verzicht auf die am stärksten lärmbelasteten bestehenden Parzellen am südwestlichen Randbereich würde zu einer Verkleinerung des Campingplatzes führen und damit dem Planungsziel zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Campingplatzstandortes zuwiderlaufen. Die Gemeinde beabsichtigt daher nicht, den südwestlichen Randbereich der Campingparzellen aus der Sondergebietsfläche herauszunehmen und nimmt die über den Orientierungswerten liegenden Lärmimmissionen im Hinblick auf die in diesem Bereich unverändert bleibende Bestandssituation hin.

Die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen kommt für die Campingstellplätze nicht in Betracht, da hier nur bewegliche Unterkünfte und keine festen Gebäude aufgestellt werden.

Östlicher Campingplatzbereich mit Erweiterungsfläche

Am Rand des östlichen Campingplatzbereiches einschließlich Erweiterungsfläche, der einen größeren Abstand zur L 287 als der westliche Campingplatzbereich aufweist, werden die Orientierungswerte der Schutzkategorie „Misch-/Dorfgebiete“ eingehalten.

Die Orientierungswerte der Schutzkategorie „Allgemeine Wohngebiete“ werden auf der Bestands- und Erweiterungsfläche auf einer Tiefe ab der südlichen Plangebietsgrenze von ca. 20 m am Tag bzw. 50 m in der Nacht überschritten.

Hinsichtlich der unverändert bleibenden Bestandsfläche sowie des aktiven und passiven Lärmschutzes wird auf die Abwägung zum westlichen Campingplatzbereich verwiesen.

Auf der Erweiterungsfläche werden Campingparzellen mit einem Abstand von 20 m zur südlichen Plangebietsgrenze festgesetzt, sodass der Orientierungswert tags der Schutzkategorie „Allgemeine Wohngebiete“ eingehalten wird. Nachts verbleiben Orientierungswertüberschreitungen von 2 dB(A), die von der Gemeinde Lehmrade als zumutbar angesehen werden.

Eine Vergrößerung des Abstandes auf 50 m würde die Erweiterungsfläche zu stark einschränken.

9. VERKEHR

Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 287 (L 287), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Flächennutzungsplanänderung ausgewiesen. Weitere direkte Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 287 nicht angelegt werden.

10. DENKMALSCHUTZ

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

11. ABWEICHUNG VOM LANDSCHAFTSPLAN

Ergebnisse der Landschaftsplanung für den Abweichungsbereich

Die Planung weicht von der Entwicklungszielen der Landschaftsplanung im südöstlichen Bereich des Campingplatzes (der Waldbereich, welcher für eine Erweiterung des Campingplatzes vorgesehen ist) ab. Für den Waldbestand sieht der Landschaftsplan eine langfristige Beimengung von Laubgehölzen in reine Nadelwaldbestände sowie für den vorhandenen südexponierten Nadelwaldrand im Südosten zum Acker hin, eine Auflockerung vor.

Begründung der Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Campingplatzstandortes Lehmrade zu sichern, das heißt u.a. die Nachfrage nach Dauercamping nachzugehen sowie die Möglichkeit Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen anbieten zu können, wie es schon bei anderen Campingplätze innerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg und des restlichen Landes sowie in den Nachbarländern möglich ist, ist eine Erweiterung des Campingplatzes notwendig. Dies ist auch notwendig um die vorgesehene Herausnahme des ökologisch empfindlichen Hang- und Uferbereiches zum Lütauer See aus der Campingnutzung zu ermöglichen.

Um eine Erweiterung des Campingplatzes mit den geringsten Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter zu realisieren, ist nur die Erweiterung im vorgesehenen ökologisch weniger wertvollen Nadelforst möglich.

Bei einer Erweiterung in Richtung Norden wäre wertvoller Mischwald – Buchenwald betroffen. In Richtung Westen begrenzt der Lütauer See eine Entwicklung und in Richtung Süden die Landesstraße.

Als Ersatz des überplanten ca. 2 ha großen Waldes werden in derselben Raumeinheit, im Anschluss an die vorhandenen Waldflächen, Ackerflächen in einer Größe von 9,2 ha mit standortheimischen Baumarten aufgeforstet.

Somit werden neue Waldflächen, welche die überplante Erweiterungsfläche ersetzen, geschaffen.

In der verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmen festgesetzt um einen landschaftsgerechten Übergang von der Erweiterungsfläche zur freien Landschaft in Richtung Osten zu sichern bzw. herzustellen.

Die Grundzüge des Landschaftsplanes werden insofern berücksichtigt.

Lehmrade, den 17.05.2013

Siegel

gez. C. Wagnitz
-Bürgermeisterin-